

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Anpassung von Vorauszahlungen für den VZ 2019 unter Berücksichtigung eines pauschalen Verlustrücktrags aus 2020.
- ▶ **Fundstelle:** Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz – 2. Corona-SteuerhilfeG) v. 29.6.2020 (BGBl. I 2020, 1512; BStBl. I 2020, 563).

XIV. Sondervorschriften zur Bewältigung der Corona-Pandemie

§ 110 Anpassung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch 2. Corona-SteuerhilfeG v. 29.6.2020 (BGBl. I 2020, 1512; BStBl. I 2020, 563)

(1) ¹Auf Antrag wird der für die Bemessung der Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 zugrunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte pauschal um 30 Prozent gemindert. ²Das gilt nicht, soweit in dem Gesamtbetrag der Einkünfte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19) enthalten sind. ³Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass die Voraussetzungen für 2020 auf 0 Euro herabgesetzt wurden.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird der für die Bemessung der Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 zugrunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte um einen höheren Betrag als 30 Prozent gemindert, wenn der Steuerpflichtige einen voraussichtlichen Verlustrücktrag im Sinne des § 10d Absatz 1 Satz 1 für 2020 in dieser Höhe nachweisen kann.

(3) ¹Die Minderungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen insgesamt 5 000 000 Euro, bei Ehegatten, die nach den §§ 26 und 26b zusammenveranlagt werden, 10 000 000 Euro nicht überschreiten. ²§ 37 Absatz 3, 5 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried *Bergkemper*, Richter am BFH aD,
Lenggries

Kompaktübersicht

- J 21-1 **Inhalt der Änderungen:** Durch § 10d Abs. 1 Satz 1 idF des 2. Corona-SteuerhilfeG v. 29.6.2020 (BGBl. I 2020, 1512; BStBl. I 2020, 563) sind die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag für 2020 erhöht worden. Gemäß § 111 kann diese Erhöhung bereits bei der Veranlagung 2019 berücksichtigt werden. § 110 verschafft die Möglichkeit, dass die Erhöhung bereits im Vorauszahlungsverfahren für 2019 zur Geltung gebracht wird. Die Vorauszahlungen werden dabei auf Antrag des Stpfl. in Höhe des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 herabgesetzt. Der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 beträgt gem. § 110 Abs. 1 pauschal 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte, der der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 ursprünglich zugrunde gelegt wurde. Gemäß § 110 Abs. 2 kann der Stpfl. auch eine Herabsetzung um mehr als 30 % beantragen, wenn er einen voraussichtlichen Verlustrücktrag für 2020 in der entsprechenden Höhe nachweisen kann.
- J 21-2 **Rechtsentwicklung:**
▶ **2. Corona-SteuerhilfeG v. 29.6.2020** (BGBl. I 2020, 1512; BStBl. I 2020, 563): § 110 wurde neu in das EStG eingefügt.
- J 21-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 110 ist (nur) für den VZ 2019 anzuwenden (§ 52 Abs. 52 idF des 2. Corona-SteuerhilfeG).
- J 21-4 **Grund und Bedeutung der Neuregelung:** Mit dem 2. Corona-SteuerhilfeG werden zur Bewältigung der sog. Corona-Krise stl. (Hilfs-)Maßnahmen umgesetzt. Dazu zählt ua. die Erhöhung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021. Gemäß § 10d Abs. 1 Satz 1 idF des 2. Corona-SteuerhilfeG beträgt der stl. Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 5 000 000 € bzw. – bei Zusammenveranlagung – 10 000 000 €. § 110 dient ebenso wie § 111 dazu, den erhöhten Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon für 2019 nutzbar zu machen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass viele Stpfl. für den VZ 2020 einen rücktragungsfähigen Verlust erwarten müssen (BTDrucks. 19/20058, 25). Mit § 110 wurde ein Mechanismus geschaffen, den zu erwartenden erhöhten Verlustrücktrag aus 2020 schon vor Feststellung bereits im Vorauszahlungsverfahren pauschal oder genau beziffert berücksichtigen zu können. Grundsätzlich ist die Berücksichtigung eines Verlustes aus dem folgenden VZ problematisch, da dieser nicht hinreichend sicher ist, um ihn bei der Anpassung der Vorauszahlungen berücksichtigen zu können.

Die Änderungen im Detail

■ Absatz 1 (Pauschal ermittelter Verlustrücktrag aus 2020)

Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 (Abs. 1 Satz 1): J 21-5

► **Auf Antrag:** Die Inanspruchnahme des pauschal ermittelten Verlustrücktrags zur nachträglichen Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 setzt einen Antrag voraus. Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag kann von estpfl. Personen in Anspruch genommen werden, die im Laufe des VZ 2020 Gewinneinkünfte oder Einkünfte aus VuV erzielen. Voraussetzung ist, dass der Stpfl. für 2019 noch nicht veranlagt worden ist. Außerdem sind die zeitlichen Grenzen des § 37 Abs. 3 Satz 3 zu beachten (§ 37 Anm. 40ff.). Das bedeutet, dass die Vorauszahlungen für den VZ 2019 noch bis zum 31.3.2021 vom FA angepasst werden können.

► **30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte:** Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte, der der Festsetzung der Vorauszahlungen 2019 zugrunde lag (s. § 37 Abs. 2 Satz 2; § 37 Anm. 38). Es wird also für Zwecke der Vorauszahlungen davon ausgegangen, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte 2020 iHv. 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte 2019 negativ sein wird.

Die Vorauszahlungen für 2019 sind nach Maßgabe des § 37 entsprechend neu zu berechnen und festzusetzen (s. Abs. 3 Satz 2). Eine Änderung der Festsetzung der Vorauszahlungen führt zu einer Erstattung. Stellt sich im Übrigen bei der Veranlagung des VZ 2020 heraus, dass die pauschale Minderung falsch war, kann sich für 2019 eine Nachzahlung ergeben. Dafür kann eine Stundung in Betracht kommen (s. § 111 Abs. 4; BTDrucks. 19/20058, 26).

Keine Anwendung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Abs. 1 Satz 2): J 21-6
Der vorläufige pauschalierte Verlustrücktrag für 2020 iHv. 30 % findet keine Anwendung, soweit im Gesamtbetrag der Einkünfte solche aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit entstehen typischerweise keine Verluste. Die Berücksichtigung eines pauschalen Verlustrücktrags würde so später uU zu einer hohen Nachzahlung führen (BTDrucks. 19/20058, 25).

Gegebenenfalls sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 2019 vom Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 zu kürzen. Der insoweit gekürzte Betrag ist sodann für die Minderung iHv. 30 % maßgebend.

Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 auf 0 € (Abs. 1 Satz 3): J 21-7
Nach Abs. 1 Satz 3 ist Voraussetzung für den pauschalen Verlustrücktrag im Vorauszahlungsverfahren 2019, dass die Vorauszahlungen für 2020 – auf Antrag – zuvor auf 0 € herabgesetzt worden sind.

■ **Absatz 2 (Nachweis eines höheren Verlustrücktrags aus 2020)**

J 21-8 Die Regelung nach Abs. 1 beinhaltet ein Antragswahlrecht. Neben der Pauschalierung ist es möglich, einen Antrag auf die Berücksichtigung eines höheren Betrags als 30 % zu stellen.

Kann der Stpfl. nachweisen, dass der Verlustrücktrag aus 2020 iSd. § 10d Abs. 1 Satz 1 mehr als 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte, der der Festsetzung der Vorauszahlungen 2019 zugrunde lag, beträgt, ist dieser Betrag bei der Anpassung der Vorauszahlungen zugrunde zu legen.

■ **Absatz 3 (Minderung nur in Höhe der Höchstbetragsgrenze)**

J 21-9 Die Minderung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 ist auf 5 000 000 € bzw. 10 000 000 € (zusammenveranlagte Ehegatten) beschränkt.